

# Satzung des row-people e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann  
row-people e. V.

Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Förderung der Kommunikation und Information von Jugendlichen durch Vermittlung regionaler und überregionaler Themen auf gesellschaftlicher, politischer, sozialer und sportlicher Ebene sowie die Unterstützung der regionalen Musikszene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Online-Plattform row-people.de und die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für regionale Bands im Rahmen von Veranstaltungen und Konzerten.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Innerhalb des Vereins wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder müssen sich an der Verwirklichung des Vereinszweckes beteiligen, zum Beispiel durch Artikel oder Fotoserien auf row-people.de. Der Vorstand entscheidet über eine aktive oder passive Mitgliedschaft.

Für aktive Mitglieder wird kein Vereinsbeitrag erhoben, passive Mitglieder zahlen einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Betrag.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 4 Mitgliederversammlung

### **Absatz 1: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahmen deren Berichts

### **Absatz 2: Art und Durchführung von Mitgliederversammlungen**

Eine physische Anwesenheit der Mitglieder bei Mitgliederversammlungen ist nicht zwingend vorgeschrieben. Aus organisatorischen Gründen kann eine Mitgliederversammlung auch online z. B. durch Videokonferenzsysteme oder die Abstimmung innerhalb eines geschlossenen Forums erfolgen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass formale Regelungen wie beispielsweise geheime Abstimmungen durch technische Mittel ebenso erreicht werden, wie es bei einer örtlich gebundenen Versammlung der Fall wäre.

Sollte die Durchführung der Mitgliederversammlungen innerhalb eines Forums erfolgen wird die Dauer auf sieben Tage begrenzt. Die nicht erfolgte Teilnahme an Abstimmungen eines Mitgliedes gilt hierbei als Enthaltung.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich protokolliert. Die Versammlungsprotokolle sind von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 5 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### **§ 6 Geschäftsführender Vorstand / Beirat**

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Protokolle sind von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich per E-Mail spätestens zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 7 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Rotenburg, den 21. September 2007